



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für das Fach Klassische Archäologie als Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der  
Ersten Änderung vom 21. Oktober 2009  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 15/2009 S.1285)**

**unter Berücksichtigung der  
Zweiten Änderung vom 22. Mai 2013  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2013 S.122)**

**unter Berücksichtigung der  
Dritten Änderung vom 22. Juli 2015  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2015 S.138)**

**unter Berücksichtigung der  
Vierten Änderung vom 9. Februar 2017  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 5/2017 S.68)**

**unter Berücksichtigung der  
Fünften Änderung vom 16. Januar 2019  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2019 S.138)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Fünfte Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 922), zuletzt geändert durch die Vierte Änderung vom 9. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 5/2017, S. 68). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 20. November 2018 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Januar 2019 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 16. Januar 2019 genehmigt.



## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Klassische Archäologie in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

## **§ 3 Sprachanforderungen und –nachweise**

- (1) <sup>1</sup>Für das erfolgreiche Studium des Faches sind Sprachenkenntnisse von Vorteil, um mit der meist fremdsprachigen Fachliteratur selbständig arbeiten zu können. <sup>2</sup>Wenn bisher mindestens zwei Fremdsprachen mit gutem Erfolg entsprechend Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder mind. dreijährigem, aufeinanderfolgenden Unterricht erlernt worden sind, kann der Bewerber davon ausgehen, dass diese hilfreichen Voraussetzungen vorliegen. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, dass es sich bei mindestens einer von beiden Fremdsprachen um Latein im Umfang des Latinums oder um Altgriechisch im Umfang des Graecums handelt. <sup>4</sup>Beide Sprachen sind ein wichtiger Zugang zum Verständnis der Antiken Kulturen, insbesondere der Schriftquellen und der wissenschaftlichen Bearbeitung von Schriftquellen.
- (2) <sup>1</sup>Studienbewerber aus dem Ausland müssen über Deutschkenntnisse verfügen, die es ihnen ermöglichen, den Vorlesungen zu folgen und an Seminaren und Übungen aktiv teilzunehmen. <sup>2</sup>Ausreichende Deutschkenntnisse entsprechen Sprachkenntnissen auf dem Niveau DSH-Prüfung ab der Stufe 2, eines bestandenen TestDaF (vier mal TDN4), des kleinen deutschen Sprachdiploms oder Sprachkenntnisse nach GER (min. Stufe C1) oder einer vergleichbaren Prüfung des Goethe-Instituts bzw. der Kultusministerkonferenz.

## **§ 4 Studienbeginn, Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.



## § 5 Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Das Ergänzungsfach Klassische Archäologie beschäftigt sich mit den materiellen Hinterlassenschaften der Kulturen des antiken Mittelmeerraums, insbesondere mit denen der griechischen und römischen Antike. <sup>2</sup>Im Studiengang werden den Studierenden Kenntnisse und Methoden der Erforschung der materiellen Kultur der griechisch-römischen Antike vermittelt. <sup>3</sup>Sie erhalten allgemeine Kenntnisse der Gliederung des Fachs Klassische Archäologie in Epochen, Gattungen und Räume. <sup>4</sup>Sie erlernen eine auf der materiellen Kultur der Klassischen Antike basierende wissenschaftliche Fragestellung selbstständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Standpunkte argumentativ zu vertreten.

## § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). <sup>2</sup>Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. <sup>4</sup>Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. <sup>5</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Ergänzungsfaches Klassische Archäologie in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium des Ergänzungsfaches Klassische Archäologie gliedert sich in drei Bereiche.
- a) Ein Pflichtbereich zu 40 LP, in dem Pflichtmodule zu je 10 LP studiert werden:
- Einführung in die Klassische Archäologie I und II (Arch 200),
  - Einführung in die Altertumswissenschaften (AW 100),
  - Klassische Archäologie I Griechenland (Arch 300) und
  - Klassische Archäologie II Rom (Arch 310).
- b) Ein Wahlpflichtbereich „Praktikum/ Vertiefung/ Exkursion“, in dem Module im Umfang von 10 bis 15 LP studiert werden. Bestehend aus den Modulen:
- Praktikum I (AW 520, 10 LP),
  - Praktikum II (AW 521, 10 LP),
  - Vertiefung Klassische Archäologie (Arch 400, 10LP) und
  - Exkursion (Arch 801, 15 LP)



- c) Ein Wahlpflichtbereich mit fachübergreifenden Modulen im Umfang zu 5–10 LP. Die wählbaren Module dieses Wahlpflichtbereichs sind im aktuellen Modulkatalog des Studiengangs ausgeschrieben.

(4) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulnummer	Titel	Konsequenz
Arch 300	Klassische Archäologie I Griechenland	Arch 200 Klausur I
Arch 310	Klassische Archäologie II Rom	Arch 200 Klausur II
Arch 400	Vertiefungsmodul Klassische Archäologie	mind. eines der Module Arch 300 oder Arch 310 muss vollständig absolviert sein
Arch 801	Exkursion	Arch 200 Klausur I oder II

- (5) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

## § 7

### Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) <sup>1</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. <sup>2</sup>Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden in der Regel mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

## § 8

### Modulbeschreibungen

- (1) <sup>1</sup>Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.



## **§ 9 Praxismodul**

- (1) Praktika können im Rahmen des Wahlpflichtbereichs Praktikum/Vertiefung absolviert werden. Innerhalb des Moduls AW 520 umfasst die für das fachexterne Praktikum oder mehrere fachexterne Praktika vorgesehene Mindestdauer insgesamt 6 Wochen. Alternativ kann das Modul AW 521 gewählt werden, in dem ein oder mehrere fachexterne Praktika mit einer Mindestdauer von insgesamt 3 Wochen mit einer praktischen Übung (Sammlungspraktikum) zu Sammlungsbeständen der „Sammlung Antiker Kleinkunst“ oder dem Akademischen Münzkabinett der Friedrich-Schiller-Universität Jena kombiniert werden.
- (2) Fachexterne Praktika können auf Ausgrabungen (siehe dazu Ausschreibungen der Landesämter für Archäologie und Denkmalpflege, privater Grabungsfirmen oder universitärer Projekte der FSU Jena oder anderer Universitäten), in Verlagen, an Museen, in Vereinen oder an privatwirtschaftlichen Einrichtungen abgeleistet werden.
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung am Praktikumsplatz erfolgt in Eigenverantwortung. <sup>2</sup>Die Anmeldung zum Praxismodul erfolgt beim zuständigen Modulverantwortlichen.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden dokumentieren in einem Portfolio ihre Tätigkeit während eines Praktikums. <sup>2</sup>Das Portfolio enthält mindestens den Praktikumsbericht, Bescheinigungen über die Absolvierung von Praktika bzw. Gutachten der zuständigen Praktikumsstellen.

## **§ 10 Studienfachberatung**

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch die Modulverantwortlichen durchgeführt. <sup>2</sup>Sie soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

## **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



## § 12 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (2) <sup>1</sup>Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für alle Studierenden, die ihr Studium im Ergänzungsfach Klassische Archäologie ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen. <sup>2</sup>Für Studierende, die ihr Studium im Ergänzungsfach Klassische Archäologie vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Studienordnung weiter. <sup>3</sup>Die Studierenden können auf Antrag im Prüfungsamt ihr Studium in der ab Wintersemester 2019/20 geltenden Studienordnung fortsetzen; die bisher erbrachten Leistungen werden bei einem Wechsel anerkannt.

Jena, 16. Januar 2019

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität